



umwelt dachverband

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/6
Stubenring 1
1010 Wien

Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel. +43(0)1/40113-0
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Per E-Mail an: begutachtung-EWG@bmk.gv.at

Wien, 8. Juli 2022

Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nimmt der Umweltdachverband** zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist **wie folgt Stellung**:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen die Vorlage des Bundesgesetzes Erneuerbare-Wärme-Gesetz, insbesondere das Ende des Einbaus von Gasheizungen im Neubau ab 1.1.2023.

Wir begrüßen ebenso die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in dieser Materie und ihr gemeinsames Bekenntnis zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Aus unserer Sicht wäre jedoch gerade für Kohle und Öl durchaus ein schnellerer Ausstieg möglich und angesichts der aktuellen Lage jedenfalls notwendig.

Ebenso kritisieren wir die immer noch fehlenden Regelungen für den Ausstieg aus Gasheizungen.

Aus unserer Sicht völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar ist, dass Grüngas explizit für den Gebäudesektor zugelassen wird. Für die hier notwendigen Niedertemperaturanwendungen stehen ausgereifte, marktfähige, alternative Technologien zur Verfügung, während die Alternativen in anderen Sektoren fehlen. Nachdem Grüngas nach dem aktuellen Stand des Wissens in Zukunft jedoch nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird, ist ein Einsatz in der Raumwärme unverantwortlich. Es dient nicht der Planungssicherheit beim Umbau der Heizsysteme, wenn jetzt suggeriert wird, dass Grüngas in Zukunft ausreichend verfügbar sein könnte.

Für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sind aus unserer Sicht folgende Grundsätze und Voraussetzungen zu beachten:

1. Energieeinsparung und -suffizienz:

Neben der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden ist ein großer Schwerpunkt auf die Renovierung des Gebäudebestands zu legen. Sanierungsförderung hat einen besonders hohen Klimaschutzeffekt, denn gerade alte Fenster oder Außentüren sowie schlecht isolierte Gebäudehüllen sind Energiefresser, die selbst bei erneuerbarer Wärmeversorgung kontraproduktiv sind und die Wahl der Technologie beeinflussen.

Die sauberste und billigste Form der Energie ist die, die wir nicht nutzen. Wir müssen jeden Menschen in die Lage versetzen, sein Zuhause klimafit zu errichten beziehungsweise zu renovieren. Augenmerk ist besonders auch auf bisherige Fehlanreize in der Förderpolitik zu legen. So dürfen in der Neubauförderung keine Gebäudestandards mehr gefördert werden, die sich ohnehin bereits auf dem Markt durchgesetzt haben, der Mindesteffizienzstandard im Neubau muss angehoben und damit der Wärmebedarf im Neubau erheblich reduziert werden.

2. Nach aktuellem wissenschaftlichem Stand falsche Lösungen ablehnen:

Die Technologien sind vorhanden und ausgereift, um fossil betriebene Heizungen durch erneuerbare, nachhaltige und emissionsfreie Energien zu ersetzen.

Prinzipiell ist Technologieoffenheit durchaus zu begrüßen, jedoch ist dabei dem aktuellen Wissensstand in strategischer Weise Folge zu leisten. So wird Grünes Gas in Zukunft in energieintensiven Industrien dringend benötigt, weil ihre Prozesse und die Erreichung der dafür notwendige Wärme von der entsprechenden Energiedichte abhängig sind und gleichwertige Alternativtechnologien fehlen. Hier ist eine intelligente Abwägung zu erfolgen, wo grünes Gas in Zukunft unabdingbar und wo es ersetzbar ist, da es nach aktuellem Wissensstand nicht im Überfluss zur Verfügung stehen wird. Der Einsatz von grünem Gas in der Raumwärme ist hinsichtlich dieser Überlegungen gesamtstrategisch nicht sinnvoll und daher als Option nach dem momentanen Stand der Technik und des Wissens auszuschließen.

3. Schutz der schwächsten Verbraucher:

Trotz ihrer Reife, Wettbewerbsfähigkeit und des reichhaltigen Potenzials sind die Hindernisse für Millionen von Haushalten, von den Vorteilen erneuerbarer Heiz- und Kühltechnologien zu profitieren, zu hoch. Subventionen für fossile Brennstoffe müssen speziell für einkommensschwache Haushalte auf erneuerbare Energielösungen umgelenkt werden.

Im aktuellen Vorschlag werden 140 Millionen Euro von den zur Verfügung gestellten 650 Millionen Euro für das Jahr 2022 bzw. 190 Millionen Euro von 1,14 Milliarden für den Zeitraum 2023 bis 2025 speziell für einkommensschwache Haushalte für den Umstieg von fossil betriebener auf klimafreundliche Wärmebereitstellung in Wohngebäuden (Raus-aus-Öl-und-Gas) gemeinsam mit der Durchführung von thermischen Sanierungen von Wohngebäuden vorgesehen, das erscheint uns zu unausgeglichen.

4. Die richtige Beratung

Gerade bei so fundamentalen Transformationen unsers Lebens und Wirtschaftens, wie sie in den nächsten Jahren notwendig sind – zu der auch die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden gehört – sind Expertise, Information und Unterstützung wesentliche Faktoren für den Erfolg.

Der Wechsel etwa auf Erneuerbare Wärme soll durch entsprechende Beratungsangebote unterstützt, dabei auch Stakeholder*innen (Handwerk, Branchen, Verbände) eingebunden und aktiviert werden.

Ziel muss sein, Einsparpotenziale zu heben, Synergien zu nutzen (z. B. zwischen baulichen Maßnahmen, örtlichen Gegebenheiten und möglichen Technologien der Wärmeversorgung), über Fördermöglichkeiten zu informieren und den Wechsel auf Erneuerbare damit zu erleichtern sowie rasch zu vollziehen.

5. Gebäudekühlung:

Ebenso wie die erneuerbare, nachhaltige und emissionsfreie Bereitstellung von Raumwärme, wird der durch die Klimaerhitzung erhöhte Kühlbedarf von Gebäuden zukünftig eine große Herausforderung darstellen.

Eine umweltfreundliche und nachhaltige Kühlungsstrategie wäre ein wichtiger weiterer Schritt. Geothermische Anwendungen bieten in Kombination mit Wärmerückgewinnung mittels saisonaler geothermischer Speicher sowohl umwelt- und klimafreundliche Kühlung als auch Wärme mit ein und derselben Technologie, ein gleichzeitiges Mitdenken beider Bedarfe ist aus unserer Sicht sinnvoll und ressourcenschonend.

6. Strategische Energieraumplanung auch für Raumwärme:

Strategische Energieraumpläne für Raumwärme weisen Vorzugsgebiete für Fernwärme, Quellen von Abwärme, räumlich differenzierte Angaben zu nutzbaren geothermischen Gewinnungs- und Speicherpotenzialen im Untergrund aus. Vorhandene Potenziale der Wärmebereitstellung werden auf diese Weise der Öffentlichkeit und den Kommunen zur Verfügung gestellt und so der Handlungsspielraum im Umstieg auf erneuerbare, nachhaltige und emissionsfreie Bereitstellung von Raumwärme (und Kühlung) sowie auch mögliche räumliche Synergien transparent dargestellt.

B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

§ 4 Absatz 1

Fernwärme wird in den Erläuterungen als „nichtfossil“ bezeichnet, was die aktuelle Realität keineswegs abbildet. Auch für Fernwärme braucht es einen verpflichtenden Maßnahmenplan zum Ausstieg aus der Verwendung fossiler Energieträger bei ihrer Produktion, die unter (16) genannten Vorgaben für „qualitätsgesicherte Fernwärme“ sind uns zu unambitioniert und zu unpräzise.

§ 5 Absatz 1 und 2

Wir begrüßen den zeitnahen Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe zur Wärmeversorgung in neuen Baulichkeiten, die sowohl im Neubau als auch in Umbauten in Form des im Gesetz beschriebenen Ausmaßes!

§ 6 Absatz 1

Wir begrüßen prinzipiell das fixe Ausstiegsdatum aus der fossilen Wärmebereitstellung in Gebäuden, wiewohl wir durchaus Potenzial und die Notwendigkeit sehen, dieses jeweils um 5 Jahre früher anzusetzen, das wäre für 1. der 30. Juni 2030, für 2. der 30. Juni 2035.

§ 6 Abs. 2

Mit Bedauern stellen wir fest, dass es noch keine verbindlichen Ausstiegspläne für Gasheizungen gibt! Wir fordern die Ergänzung einer zeitnahen Fristsetzung innerhalb eines Jahres für die Erarbeitung der in den Erläuterungen angekündigten gesetzlichen Ausstiegsregelungen für den Phase-Out von Erdgasheizungen. „So rasch wie möglich“ ist eine unbefriedigende Zeitangabe, die nicht der Dringlichkeit des Themas gerecht wird!

Den Passus zur Verwendung von erneuerbarem Gas bitten wir gänzlich zu streichen!

§ 8 Absatz 2

Der Nachweis, dass im Anlassfall keine Anlage gemäß Anhang I eine zumutbare Form der Sicherstellung einer funktionierenden Wärmeversorgung darstellt, muss von einer befugten, unabhängigen Fachperson oder Einrichtung unter Namhaftmachung der verfassenden Person zu erstellen und zu unterzeichnen. So soll sichergestellt werden, dass der Nachweis nicht vom Verkäufer der neuen Anlage erbracht wird und wirtschaftlichen Interessen anstatt fachlicher Voraussetzungen folgt.

§8 Absatz 2 Punkt 2 & § 10 Absatz 2 Punkt 1.b

Die aufschiebende Wirkung von Sanierungen ist sehr sinnvoll und begrüßenswert. Allerdings sollte aus unserer Sicht im EWG explizit festgehalten werden, dass das neue Heizsystem nicht nur an die reduzierte Heizlast anzupassen ist, sondern auch mit Erneuerbaren betrieben werden muss.

§ 10 Absatz 2

Der Nachweis ist von einer befugten, unabhängigen Fachperson oder Einrichtung unter Namhaftmachung der verfassenden Person zu erstellen und zu unterzeichnen, die nicht mit dem Verkäufer der neuen Anlage in wirtschaftlichem oder privatem Verhältnis steht.

Wir ersuchen, die angemarkten Punkte zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer Umweltdachverband